



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Krisis in Oestreich.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Krisis in Oestreich.

Zur Einigung Oestreichs. Eine Denkschrift von D. Bernhard Friedmann. 2. Aufl.  
Wien und Leipzig. Literarisch-artistische Anstalt von C. Dittmarsch. 1865.

Die obige Schrift enthält zunächst eine indirecte Kritik der Februarverfassung von 1861, die, im Januar 1862 geschrieben, das Schicksal dieses Versuchs, Oestreich neu zu constituiren, voraussagt. Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege Gedeihliches und Dauerndes zu gestalten, hat sich seitdem zur Genüge herausgestellt, und der Verfasser, damals von der Schmerlingschen Partei vielfach angefeindet, hat mit seinen Ansichten vollkommen Recht behalten. Auch das Februarsystem war nur ein Provisorium, das mit ihm gemachte Experiment ist gescheitert, und der 20. September des letztverflossenen Jahres hat den ihm zu Grunde liegenden Gedanken zu den Todten geworfen.

Die Frage der Existenz Oestreichs aber — um keine geringere nämlich handelt es sich — ist mit der neuen Wendung der Dinge nicht gelöst, die Krisis dauert fort, und noch immer ist guter Rath theuer in Wien. Ist somit eine Polemik gegen die Schmerlingschen Pläne überflüssig geworden, so behalten die in unserer Schrift niedergelegten positiven Behauptungen noch jetzt ihren Werth, zumal sie sich nicht mit einem Tasten an der Oberfläche begnügen, sondern durch alle Illusionen hindurch der Sache auf den Grund gehen. Ja wir stehen nicht an, die Grundgedanken des Verfassers, soweit sie sich auf Oestreich und die Länder der ungarischen Krone beziehen, durchweg adoptirend, zu sagen, daß nur durch Eingehen auf das Wesentliche der hier gemachten Vorschläge von Seiten der Regierung und nur durch Hinlenken nach dieser Richtung von Seiten der deutschen Partei in Oestreich die Krisis einem glücklichen, für Oestreich wie für Deutschland heilsamen Ausgang entgegenzuführen ist.

Jene Grundgedanken aber sind in der Kürze folgende: Keine der schwebenden innern Fragen, weder die ungarische, noch die deutsche, noch eine andre, kann für sich und einseitig gelöst werden; denn jede derselben ist zugleich eine auswärtige für Oestreich. Die „Gleichberechtigung der Nationalitäten“ ferner kann nur innerhalb der culturhistorisch und politisch gebotenen Grenzen zur Ver-

wirklichung gelangen. Die innere Constituirung Oestreichs sodann ist nur möglich auf Grundlage des Dualismus, in welchem die jüngste Vergangenheit des Gesamtreichs ihre natürliche Wurzel und die Einheit desselben ihre organische Entwicklung hat. Die politische Union der deutsch-slavischen Erblande mit Ungarn kann nur auf dem Wege einer verfassungs- und vertragsmäßigen Vereinbarung zwischen der Krone und den beiderseitigen Landesvertretungen vollzogen werden. Zu diesem Behuf ist eine entsprechende Revision der Februarverfassung und der 1848er Gesetze Ungarns in der Richtung nothwendig, daß für die gemeinsame Berathung und Leitung der Reichsangelegenheiten auch ein gemeinsames Vertretungs- und ein einheitliches Executivorgan festgestellt wird. Oestreich muß aus dem bisherigen deutschen Staatenbunde austreten und dagegen ein völkerrechtliches Bündniß zwischen Deutschland, respective dem deutschen Bundesstaat, und der östreichischen Gesamtmonarchie abgeschlossen werden. In Italien ist zunächst ein aufrichtiger Friedensstand auf Grundlage des Status quo zu erzielen. Der Entwicklung der südslavischen und türkischen Wirren hat Oestreich in bewaffneter Neutralität zuzusehen, bis eine andere Macht intervenirt, in welchem Fall es sich an der Intervention zu theiligen hat.

Im Nachstehenden fassen wir einige von diesen Punkten mit dem Verfasser näher ins Auge.

Die absolutistische Centralisation Bachs hätte, länger fortgesetzt, zu ihrem Gegentheil, zu vollständiger Decentralisation, ja zur Auflösung des Kaiserstaats geführt. Der dieser Phase der Neugestaltung Oestreichs vorausgehende Föderalismus, welcher allerhand neue Nationalitäten entdeckte und dieselben zu selbständigen Staatsgliedern künstlich elektrisiren wollte, war diese Auflösung. Der gemäßigte Föderalismus, welcher aus den historisch-politischen Individualitäten ein neues Gruppensystem aufbauen wollte, und dessen Ideal durch das Octoberdiplom von 1860 in allgemeinen Umrissen gezeichnet war, würde, abgesehen davon, daß die deutschen Oestreicher bei Ausführung seines Plans von vornherein ins Hintertreffen gedrängt gewesen wären, zu Kämpfen auf Leben und Tod zwischen den autonomen Wünschen und legislativen Forderungen der verschiedenen nationalen Einzelgruppen geführt haben. Auch die constitutionelle Centralisation ist den Beweis ihrer Lebensfähigkeit schuldig geblieben, und so galt es endlich, auch in der innern Politik vollendete Thatsachen anzuerkennen. In den Annalen Oestreichs steht aber vor allem der Dualismus als unzweifelhafte und lebendige Thatsache verzeichnet. Die pragmatische Sanction und die Friedens- und Rechtsverträge mit den Ländern der ungarischen Krone einerseits, die Entsagung Franz des Zweiten auf die deutsche Kaiserkrone sowie die deutsche Bundesacte von 1815 andererseits sind nicht nur die einzigen Actenstücke, auf welche die neuere Geschichte des östreichischen Kaiserstaats als solchen basirt, sondern zugleich politische Thatsachen, deren Consequenzen sich in dem ganzen staatlichen

und privaten, geistigen und materiellen Leben der Völker der österreichischen Monarchie unauslöschlich ausgeprägt haben.

So sehr wir uns in rechtshistorische Studien vertiefen mögen, wir werden nicht läugnen können, daß der Dualismus die einzige historisch haltbare und staatsrechtlich gültige Grundlage der gesamtstaatlichen Entwicklung Oesterreichs ist. Er bildet deshalb auch den einzigen praktischen Ausgangspunkt für staatsrechtliche Reformen. Bis 1848 bestand dieser Dualismus darin, daß in den beiden Hälften die Reichsverfassung und Verwaltung verschieden waren: diesseits der Leitha herrschte das absolutistisch-patriarchalische, jenseits das constitutionell-patriarchalische System. Der nächste Schritt zum Verfassungsbau muß die Beseitigung dieser innern Verschiedenheit zum Ziele haben. Die Entwicklung und Befestigung eines wirklich verfassungsmäßigen Staatsorganismus in der bisher mehr oder minder absolutistisch regierten deutsch-slavischen Reichshälfte wird am natürlichsten jenen Dualismus überwinden, der die innere Politik der ungarischen Länder von jener der nichtungarischen trennte. Und entsprechend dem nun diesseits wie jenseits lebendig werdenden Constitutionalismus wird auch der staatsrechtliche Verband, die politische Union derselben insoweit eine klare und bestimmte Form erhalten müssen, daß die selbständige constitutionelle Entwicklung beiderseits ebenso wenig gefährdet ist, wie die einheitliche Vertretung und Leitung der allen Ländern der Gesamtmonarchie gemeinsamen Interessen.

Nicht nur das historische Recht aber entscheidet für den Dualismus, sondern auch noch ein Anderes. Wer sich die verschiedenen Völker und Stämme ansieht, welche das Staatsmaterial Oesterreichs bilden, der findet, daß es bisher besonders zwei nationale Elemente waren, welche in lebensfähiger Weise sich entwickelt und dem zufolge auch den Bestand des Reiches gesichert haben: das deutsche und das magyarische. Die geistige Kraft und Bildung der in der österreichischen Monarchie zusammengefaßten Nationalitäten wurzelt vorzugsweise in den Errungenschaften deutscher Cultur, und die wirkliche Höhe der verschiedenen nationalen Bildungsstufen läßt sich allein nach der Empfänglichkeit bemessen, mit welcher eine Nationalität die Früchte dieser Cultur sich aneignet und wieder in ihrem eigenthümlichen Wesen reproducirt. Diesem Maßstabe entsprechend zeigt sich, daß der Magyare, trotz seiner nationalen Abgeschlossenheit, für den Ideenkreis deutscher, wie überhaupt fremder Bildung am empfänglichsten ist, und daß ein höheres Culturstreben sein ganzes Wesen beherrscht, ohne ihn sich selbst zu entfremden.

Ein Blick auf den Entwicklungsstand Ungarns bestätigt diese Behauptung. Die besten Namen des Landes glänzen in den Reihen der wissenschaftlichen Koryphäen. Die feinsten staatsmännischen Köpfe Oesterreichs gehen aus den Kavalieren Ungarns hervor. Eine reichhaltige selbständige Publicistik vertritt

in großer Verbreitung auf einem durch die Sprache eng begrenzten Raum die öffentlichen Interessen des Landes. Die belletristische Literatur Ungarns hat productive Talente hohen Ranges aufzuweisen. Nirgends findet jede intellectuelle Leistung so rasch allgemeine und opferwillige Anerkennung und Förderung als hier. Endlich sehen wir in dem männlichen Selbstbewußtsein der einzelnen Individuen, in der Einmüthigkeit der politischen Anschauung und in der Volksdisciplin, welche die ungarische Politik trotz ihrer verhältnißmäßig geringen Operativmittel so geachtet macht, die charakteristischen Merkmale einer politisch gereiften, zu staatlicher Action berufenen Nation. Es ist wahr, der Magyare hat auch seine Schwächen und Fehler, aber viele derselben sind nur die rauhen Folien, auf welchen sich die seltenen Vorzüge des ungarischen Nationalcharakters wieder spiegeln. Die freiwillige Unterordnung des deutschen und slavischen Elements in Ungarn, welche so oft getadelt worden, ist daher nichts weniger als unbegreiflich. Der Magyare hat von jeher die Geschichte des Landes geleitet und entschieden, der magyarische Adel hat die Verfassungskämpfe gekämpft, und er steht heute wieder wie immer an der Spitze des nationalen Freiheitswerkes. Und trotzdem hat kaum irgendwo anderwärts eine größere Achtung der Gewissensfreiheit und der althergebrachten Rechte der hier angesiedelten Stämme bestanden als im mittelalterlichen Ungarn. Noch heute leben die Deutschen in der Zips, in der Marmarosch, im Banat und im siebenbürger Sachsenlande unter dem Schutze ihrer alten eigenthümlichen Institutionen, die nie von magyarischer Seite angefochten wurden, vielmehr in der ungarischen Verfassung ihre gemeinsame Stütze fanden. Das deutsche Element in Ungarn hat sich infolge dessen mit dem politischen Bewußtsein des Landes identificirt, ohne jedoch die eigne Nationalität deshalb aufzugeben. Mehr oder minder war ein Gleiches bei den übrigen wenig entwickelten Nationalitäten im Lande, den Rumänen, Kroaten, Slowaken und Serben zu behaupten, und erst gewisse Mißgriffe von Seiten der Magyaren, mehr aber noch die lauernde Reaction in Wien trieb diese bisher genügsamen, im Bewußtsein ihrer Schwäche bescheidenen Nationalitäten an, die Stellung von selbständigen, anspruchsvollen Staatsgliedern zu begehren.

Oestreich besitzt, wir wiederholen es, nur zwei beachtenswerthe, weil vollständig entwickelte und culturhistorisch bedeutende nationale Elemente, diesseits der Leitha das deutsche, jenseits das magyarische. An diese haben die übrigen Bestandtheile der Monarchie sich in der Weise krystallisirt, daß dort jenes, hier dieses Element den Mittelpunkt einer politischen Gruppe bildet. Hätte ein Staatsmann als Hebel und Stütze einer politischen Organisation sich die nationalen Elemente auszuwählen, welche zugleich die stärkste Bürgschaft böten, daß sie nicht nach Außen gravitirten, sondern nur in innigem Verbande mit dem östreichischen Staatskörper gesicherte Existenz und staatlichen Einfluß suchten, so

würde er gleichfalls nur die Deutschen und die Magyaren ins Auge fassen können. Die Position jener ist der Art, daß sie außerhalb der östreichischen Monarchie nur schwache Garantien ihrer selbständigen politischen Existenz finden würden. Die Magyaren aber, als Volksstamm in Europa gänzlich isolirt, von fremden Nationalitäten umlagert, vermögen einzig und allein in einem historisch begründeten Völkerverbände, wie Oestreich ihn bietet, eine hervorragende und entscheidende Rolle zu behaupten. Beide, Deutsche und Magyaren werden sich lediglich durch innigen Anschluß, durch eine aufrichtige Union ihrer Interessen gegenseitig ihre freiheitliche und nationale Entwicklung inmitten der sie umgebenden slavischen Welt sichern können.

Diese Union ist der einzig zweckentsprechende Staatsverband in dem Uebergangsstadium aus dem aufgeklärten Despotismus in die constitutionelle Monarchie, in dem Oestreich sich jetzt befindet. Der Dualismus ist in Oestreich heute noch eine Sache des historischen Rechts und der politischen Nothwendigkeit, eine Staatsform an und für sich aber ist er nicht. Sobald das historische Recht anerkannt und durch verfassungsmäßige Bürgschaften die Gefahren für die selbständige Entwicklung Ungarns innerhalb der Gesamtmonarchie beseitigt sind, wird auch der Dualismus die Nothwendigkeit seines Fortbestehens nicht länger zu behaupten vermögen, und die politische Union der Erblände mit Ungarn wird allmählig auf demselben gesetzlichen Wege innerer Entwicklung wie in Großbritannien zu einer gemeinsamen Reichsvertretung und einheitlicher Gestaltung des Verfassungslebens führen.

Unsre Schrift kommt nun zu der eigentlichen Hauptfrage dieses Abschnitts ihrer Erörterung: wie können die bisher entwickelten Anschauungen in dem heutigen Oestreich zu praktischer Anwendung gelangen? und giebt darauf zur Antwort: in der gleichzeitigen Revision der Februarverfassung und der ungarischen Gesetze von 1848. In jener müssen die auf die gesamtstaatliche Vertretung sich beziehenden Punkte ebenso gut revidirt werden wie bei den ungarischen Gesetzen die Bestimmungen, welche die verfassungsmäßige Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Einheit der Executivgewalt und das Verhältniß des Kaisers und Königs zu den legislativen und executiven Organen der beiden Reichshälften betreffen. Die Nothwendigkeit einer solchen Umgestaltung hat sich in Bezug auf die Februarverfassung einfach aus der nun allgemein erkannten Unausführbarkeit ihrer gesamtstaatlichen Anordnungen ergeben. Für die 1848er Gesetze Ungarns aber ergibt sich diese Nothwendigkeit nicht nur aus dem Bedürfniß nach einem innigen staatsrechtlichen Verbands mit Oestreich, sondern zugleich aus der Unklarheit mehrerer Paragraphen, über deren Deutung in den letzten Jahren vielfach gestritten wurde, und außerdem ist noch zu erwägen, daß seit 1848 sehr wichtige Thatsachen sich vollzogen haben, welche zwar ansechtbar, weil nicht auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, aber nicht

ohne große Nachteile — wir nennen nur die Aufhebung der Zwischenzolllinie, die Durchführung der Gewerbefreiheit, die Grundentlastung — wieder beseitigt werden könnten.

Aus den beiden Grundsätzen, von welchen die Anschauung des Verfassers bezüglich der Neugestaltung Oesterreichs geleitet wird, dem der historischen Rechtscontinuität und dem der nationalen Föderation innerhalb der politisch-administrativen Grenzen der bisher dualistisch getrennten Reichsglieder ergibt sich ihm in Betreff Ungarns, daß das Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht nach wie vor dem Landtag verbleiben, daß die gesammte politische Administration, die Justiz- und Kultusangelegenheiten sowie die ökonomische Verwaltung vollständig den einheimischen gesetzlichen Organen des Landes zustehen und daß die Nationalitätenfrage bezüglich der Sprachverhältnisse innerhalb der autonomen Gemeinden und Comitats, bezüglich der politischen Rechte und Forderungen im Sinne der Föderation durch die Vereinbarung der einzelnen Landtage geordnet werden müßte. Andererseits aber folgt aus jenen Grundsätzen, daß die materiellen und geistigen Interessen, welche die Gesamtmonarchie berühren, und somit die diplomatische und die handelspolitische Vertretung nach Außen, das Kriegsdepartement und das Staatscreditwesen nur im Wege gemeinsamer Berathung zwischen den Vertretern der Erblande und denen der ungarischen Kronländer geordnet und durch gemeinsame Exekutivorgane, welche zusammen das Reichsministerium bilden, verwaltet und geleitet werden können. Die Berathung dieser gemeinsamen Angelegenheiten erfordert die Errichtung einer Reichsdeputation, welche aus besondern Ausschüssen des ungarischen und des deutsch-slavischen Landtags zusammengesetzt wird; die Wahl dieser Ausschüsse und ebenso die Feststellung des normalen Reichsbudgets würde auf die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode von mindestens sechs Jahren geschehen, während für ausnahmeweise Erhöhungen des letzteren von Fall zu Fall der Zusammentritt der Reichsdeputation vorbehalten wäre. Die Feststellung der Hauptposten für das Reichsbudget würde bereits im Schooße der Deputation soweit stattfinden, daß aus diesen Berathungen sowohl der gemeinsam auszuarbeitende Bericht der Deputation als auch die Bestimmungen der auf jede Reichshälfte entfallenden Beitragquote zur landtäglichen Behandlung und Beschlußfassung an die beiden Versammlungen in Wien und Pesth gelangen könnte. Die Verantwortlichkeit in Betreff der Durchführung der von diesen Versammlungen gefaßten und vom Kaiser sanctionirten Beschlüsse müßte, soweit es sich um Reichsangelegenheiten handelte, den Reichsministern und den beiden Staatsministern, soweit es sich um Landesangelegenheiten handelte, den betreffenden Ressortministern obliegen.

In Bezug auf das Reichsministerium selbst oder das eigentliche „Cabinet“ meint der Verfasser, daß die einfache Besetzung der Reichsministerposten für Auswärtiges, Krieg, Finanzen und Handel in keiner Weise genügen würde.

Diese selbst dürften vielmehr nur die Executivorgane eines großen Staatsraths, ähnlich dem Privy Council in England sein, in welchem sowohl die verantwortlichen Staatsminister beider Ländergebiete und mehre Minister ohne Portefeuille, welche die speciellen Länder vertreten, als auch, so oft wichtige Fragen auf der Tagesordnung erschienen, die Statthalter der einzelnen Länder und die Präsidenten der obersten Verwaltungs- und Justizbehörden Sitz und Stimme hätten.

Auf welchen Grundlagen, so fragt unsre Denkschrift weiter, soll die Revision der Verfassung für die deutsch-slavische Reichshälfte vorgenommen werden? Die Antwort lautet: auf denselben wie die Revision der 1848er Gesetze Ungarns, also ebenfalls auf Grundlage der historischen Rechtscontinuität und der nationalen Föderation. Der letzte völkerrechtliche Vertrag, welcher die Geschichte der deutsch-slavischen Erblande bestimmte, war die deutsche Bundesacte von 1815, welche zugleich die Entsagung des Kaisers Franz auf die deutsche Kaiserkrone vom Jahr 1804 und die gleichzeitige Beschränkung des Kaisertitels auf die dem Hause Habsburg angehörigen Länder Oesterreichs in das allgemeine Völkerrecht aufnahm. Diese Beschränkung vereinigte zum ersten Male den ganzen Länderbesitz des gedachten Hauses unter einem gemeinsamen Besitztitel: dem des österreichischen Kaiserstaates. Bis dahin kannte Europa keinen Kaiser von Oesterreich, sondern nur einen römischen Kaiser deutscher Nation, welcher zugleich König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog, Herzog und Markgraf verschiedener Erblande war. Ferner aber datiren die Rechtsansprüche der Erblande auch in Bezug auf ihr inneres Staatsrecht aus der deutschen Bundesacte von 1815, denn dieselbe garantierte ihnen so gut wie den übrigen Bundesstaaten eine landständische Verfassung, Pressfreiheit und die bürgerliche Gleichstellung der christlichen Religionsbekenntnisse. Erst das Jahr 1848 brachte diese Ansprüche in Oesterreich zur Anerkennung, und die Reichsverfassung vom 25. April dieses Revolutionsjahres enthielt diese Anerkennung. Die Länder diesseits der Leitha begründen somit ihre Rechte auf ein constitutionelles Regiment zunächst auf den deutschen Bundesvertrag von 1815, dann auf die Reichsverfassung vom April 1848 und endlich, nachdem diese aufgehoben, auf die Rechtsbeständigkeit des ersten österreichischen Reichstags, in dessen Hände hierauf die Constituirung Oesterreichs, respective die Verathung eines Verfassungsgesetzes für die in diesem Reichstag vertretenen Länder gelegt war. Der Reichstag hat diese Aufgabe erfüllt, das Resultat seiner Arbeit war der krenstierer Verfassungsentwurf. Vom historischen und staatsrechtlichen Standpunkt kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die deutsch-slavischen Erblande einzig in dessen Grundzügen den Ausdruck ihrer politischen Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen vermöchten. Dasselbe Recht und dieselbe Rechtscontinuität, welche Ungarn für die Anerkennung seiner 1848er Gesetze anführt, könnten auch die übrigen Länder der Gesamtmonarchie

für sich in Anspruch nehmen. Aber dieselben Gründe der Zweckmäßigkeit, welche eine Modification der ungarischen Gesetzgebung von 1848 erheischen, fordern auch eine Abänderung der 1848er Gesetze in den deutsch-slavischen Erblanden.

Aber nicht bloß die Rechtsfrage, auch die praktische Frage der Constituirung findet in dem krenstierer Verfassungsentwurf, wenn man gewisse Bestimmungen desselben, welche das Gepräge jener stürmisch erregten Zeit tragen, hinwegdenkt, ihre glückliche Lösung, wie man aus der Denkschrift selbst S. 46 bis 49 ersehen wolle. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Revision der Februarverfassung zunächst die Reichsvertretung auf jene richtigen principiellen Grundlagen zurückführen muß, welche im krenstierer Entwurf und, einigermassen abgeschwächt, in der Märzverfassung von 1849 enthalten sind. Der Reichstag, bestehend aus einer Länderkammer (Oberhaus, Senat) und einer Volkskammer (Unterhaus, Abgeordnetenhaus) müßte wieder auf der Grundlage der im krenstierer Entwurfe vorgezeichneten natürlichen Organisation gebildet werden, doch würde eine Modification in der Zusammensetzung der Länderkammer dahin eintreten können, daß die Zwecke, welche 1861 durch Bildung eines besondern Herrenhauses verwirklicht werden sollten, auch hier Berücksichtigung erfahren.

Die Gefahren, welche der Dualismus für den Fortbestand der Monarchie in sich birgt, werden vom Verfasser nicht verkannt, und er giebt ferner zu, daß die von ihm befürwortete Union sie nicht ganz beseitigt, da die Möglichkeit eines prinzipiellen Zwiespalts zwischen den beiden Reichstagen bestehen bleibt und politische Verhältnisse eintreten können, wo selbst die parlamentarische Regierungsweise durch den festen Widerstand des einen der beiden in einer wichtigen Frage empfindlich gestört werden kann. Aber mit vollem Recht behauptet unsre Schrift, daß jede andere Lösung der Verfassungsfrage weit größere Gefahren in sich birgt. „Angenommen,“ sagt sie, „daß eine einheitliche Reichsvertretung der Gesamtmonarchie heute mittelst der constitutionellen Centralisation zu erlangen wäre, so würden die Deutschen unläugbar sich den Vertretern sämmtlicher andern Nationen gegenüber in einer bedeutend kleinen Minorität befinden, ungefähr wie hundert gegen zweihundertfünfzig Stimmen. In jeder allgemeinen Frage, wo es sich um ein nationales Interesse, um die autonome Stellung der einzelnen Länder und Stämme handeln würde, könnte man gewiß sein, daß die deutsche Partei und die centralistische Richtung vollständig unterliegen müßte. Der Kampf, welchen die Nationalitäten bisher im ganzen Reiche in einzelnen Gruppen geführt haben, würde im Gesamtreichsrathe einen legalen Boden und eine compacte Widerstandskraft erhalten, und wir müssen gegründete Zweifel hegen, ob dieser Gesamtreichsrath auch nur eine einzige Session zu durchleben fähig wäre.“ „Jedenfalls steht so viel fest, daß in einem österreichischen

Gesammtreichsrathe heute entweder die Deutschen von den andern nationalen Parteien entschieden majorisirt werden würden, oder, falls die Regierung den Muth hätte, der deutschen Minorität das Wort zu reden, der Reichsrath seine Selbstauflösung votiren und hiermit die absolutistische Partei wieder zur Herrschaft gelangen würde.“

„Die Gefahren dagegen, welche eine Union auf dualistischer Grundlage mit sich führt, würden rein politischer und constitutioneller Natur sein. Die Nationalität bliebe vollständig aus dem Spiele, da alle darauf bezüglichen Fragen bereits innerhalb der Gemeinden und der Kreis- und Landtage ausgetragen wären. Die Deutschen würden in dem Reichstage diesseits der Leitha entschieden die Majorität bestimmen, und nur große politische Reichsfragen über internationale Verträge, über Krieg und Frieden, über ausnahmungsweise Erhöhung des Reichsbudgets u. s. w. könnten eine verschiedene Auffassung und Behandlung von Seiten der beiden Reichstage in Wien und Pesth erfahren. Selbst wenn ein solcher Zwiespalt der Meinungen eintreten würde, daß alle Vermittlungsversuche von Seiten der Regierung und im Schooße der gesetzlich berufenen Reichsdeputation vergeblich blieben, würde immer noch die Austragung der Differenz im constitutionellen Wege erübrigen, mittelst Auflösung des dissentirenden Reichstags und Appell an das Land durch Einleitung von Neuwahlen.“

Weit zweckmäßiger aber findet es der Verfasser, und wir pflichten ihm darin bei, der Möglichkeit solcher Conflictte von vornherein durch eine derartige Ordnung der internationalen Verhältnisse des Gesamtstaats ein Ende zu machen, welche dem Gesamtinteresse aller in der Monarchie vertretenen Völker entspricht. Hier aber ist Eins das Wichtigste und Dringendste: der völkerrechtliche Verband Oestreichs mit Deutschland muß zu vollständiger Klarheit gebracht, und gleichzeitig muß die deutsche Politik des wiener Cabinets eine andere werden, d. h. dasselbe muß dem durch die geographische Lage wie durch die Geschichte gegebenen Beruf Oestreichs nach handeln, „die Cultur nach Osten zu tragen“.

Man beachte, daß es ein deutscher Oestreicher ist, dessen Raisonement wir im Nachstehenden ausziehen.

Der Verfasser geht davon aus, daß die deutsche Bundesverfassung der gesamtstaatlichen Existenz und der constitutionellen Selbständigkeit der österreichischen Monarchie Gefahr droht. Das bisherige Bundesverhältniß giebt dem Dualismus in Oestreich seine factische Berechtigung, indem es die deutsch-slavischen Erblande als einen integrirenden Theil des deutschen Staatenbundes den Beschlüssen des frankfurter Bundestags unterordnet und somit vertragsmäßig die staatsrechtliche Trennung der beiden Reichshälften diesseits und jenseits der Leitha feststellt. Das Bestreben, Oestreich gesamtstaatlich zu centralisiren und gleichzeitig auf der großdeutschen Grundlage der bisherigen Bundesverfassung mit Deutschland

zu verschmelzen, war widersinnig. Man bekämpfte den Dualismus als staatsgefährlich, und man erhielt ihm zu derselben Zeit die Möglichkeit der Fortexistenz. Man wollte ein mächtiges Großösterreich, und man wollte im gleichen Augenblick die Regierung und das einheitliche Parlament dieses Großstaats von dem guten Willen einer Anzahl kleiner Fürsten in Deutschland abhängig machen.

Weder die Centralisation, noch der Föderalismus und ebenso wenig die Union auf dualistischer Grundlage, welcher unsre Denkschrift das Wort redet, hat Anspruch darauf, ein haltbarer Staatsverband genannt zu werden, so lange der Dualismus in der völkerrechtlichen Stellung Oesterreichs, wie er durch die Bundesacte von 1815 legitimirt wurde, vertragsmäßig fortbesteht. Denn eben auf diesen deutschen Dualismus Oesterreichs stützt der ungarische Dualismus seinen in der That hierin wohlbegründeten Anspruch. „Nicht so sehr in den Völkern Oesterreichs liegt heute noch der Keim zu separatistischen Gelüsten und der Trieb nach Zerklüftung der großen Gesamtmonarchie; in der traditionellen Regierung Oesterreichs, welche ihre Politik den überlebten Verträgen unterordnet, statt die Verträge einer neuen Politik entsprechend zu modificiren, darin allein ist der Keim aller gegenwärtigen Verwickelungen zu suchen.“ (Die angestrebte Modification der Bundesverträge auf dem Fürstentag von 1863 entkräftet diese Vorwürfe nicht, sondern bestätigt sie vielmehr.) Daß man der nationalen Bewegung in Deutschland von Wien aus nicht ehrlich folgen und noch weniger dieselbe von dort aus leiten kann, liegt klar zu Tage. Das Verlangen der Deutschen nach Einheit, sei es auch nur in der Form einer einheitlichen Vertretung nach Außen und eines deutschen Parlaments, kann unmöglich erfüllt werden, ohne daß Oesterreich entweder aus dem Bunde tritt oder seine Selbstauflösung decretirt. Denn eine Selbstauflösung wäre es, wenn die eine Hälfte des Reichs den wichtigsten Theil der österreichischen Souveränitätsrechte an die deutsche Centralgewalt und an die gesetzgebende Versammlung neben derselben abtreten wollte. Die andere Hälfte, nicht zum deutschen Bunde gehörig, müßte in einem solchen Fall nothwendig die Souveränitätsrechte ihrer Krone, der ungarischen Krone, gesondert von jenen des deutsch-österreichischen Bundesfürsten zur Geltung zu bringen suchen, d. h. Ungarn wäre dann genöthigt und berechtigt, seine volle Selbständigkeit zu verlangen, und die Gesamtmonarchie zerlegte sich damit in zwei Theile, von denen der eine, der deutsch-slavische, zu dem einheitlichen deutschen Reiche, der andere dagegen, der Ländercomplex der ungarischen Krone, zu niemand als sich selbst gehörte. Das Verhältniß zu der gemeinsamen Dynastie wäre dann auf den rein völkerrechtlichen Bund zurückgegangen, der die beiden Reichshälften vor dem Abschluß der pragmatischen Sanction aneinanderknüpfte.

Urge Täuschung ist es, anzunehmen, eine Reorganisation des deutschen

Bundes auf seiner bisherigen Grundlage könnte der österreichischen Machtstellung neue Stützen schaffen. Eben diese Grundlagen sind es, welche die gemeinsame Schwäche Deutschlands und Oesterreichs herbeigeführt haben. Nicht durch den deutschen Bund, sondern neben demselben und trotz desselben hat sich Oesterreich seine europäische Bedeutung gewahrt, haben die Gesamtinteressen seiner Völker von Jahr zu Jahr einen innigeren Verband und einen freieren Verkehr sich errungen, und trotz gewisser sehr klarer Bestimmungen der Bundesacte andererseits wieder haben die österreichischen Länder des deutschen Bundes ihre freiheitlichen und verfassungsmäßigen Rechte nicht eher erlangen können, als bis sie 1848 trotz anderer klarer Bundesvorschriften sich die Anerkennung dieser Rechte auf eigne Hand verschafften. Das Hineinziehen in die allgemeine deutsche Bewegung endlich, die Verufung Deutsch-Oesterreichs auf und nach Frankfurt war es, was augenblicklich die ganze freiheitliche Entwicklung Oesterreichs vom rechten Wege ablenkte und schließlich zum Stillstand brachte. Die slavischen Nationalitäten erhoben sich gegen die parlamentarische Verschmelzung Oesterreichs mit Deutschland, während das kaum zur Selbständigkeit gelangte Ungarn seine beglaubigten Gesandten an den Sitz der deutschen Centralgewalt schickte. Das einige Deutschland sollte sich mit dem unabhängigen Magyarenreich verbünden — der Staatsbegriff Oesterreichs existirte nur noch auf dem Papier. So gewiß es im Buch der Geschichte verzeichnet ist, daß alle Vortheile, die Oesterreich zur Consolidirung seines gesammstaätlichen Besitzes seit 1804 gewonnen, neben und trotz der Bundesacte errungen worden sind, ebenso gewiß ist andererseits, daß alle diplomatischen und kriegerischen Niederlagen desselben wenigstens mittelbar durch das Bundesverhältniß zu Deutschland herbeigeführt worden sind. Wie glänzend auch die Erfolge ausfahen, welche die schwarzenbergische Politik mit ihrem Streben nach der Hegemonie Oesterreichs in Deutschland erreichte, sie brachte es doch nicht dahin, dem Kaiserstaat die aufrichtige Allianz Preußens zu verschaffen; nicht einmal den Schein davon erlangte sie. Der orientalische Krieg fand Oesterreich isolirt, der italienische überraschte es, und zwar mancher deutsche Mund, aber kein deutscher Arm rührte sich, um Hilfe zu bringen.

Aber die nationalen Sympathien und die Wahrung des österreichischen Einflusses auf Deutschland?

Die Sympathien — es giebt deren verschiedene, gemüthliche, geistige und politische. „Gemüthliche“ — sagt der Verfasser, „allerdings in Worten, im Gesang und selbst im Turnen zeigen wir unsere Sympathien für die deutschen Brüder. Aber unsre deutschen Brüder sprechen, singen und turnen schon lange Zeit und haben Deutschland und den deutschen Bund damit nicht um ein Haar breit weiter gebracht. Geistig sympathisiren wir mit Deutschland. Unzweifelhaft. Unsre ganze wissenschaftliche und literarische Bildung, aber auch nur diese, ent-

nehmen wir zumeist der deutschen Literatur. Ganz dasselbe ist aber auch mit andern Nationalitäten Oestreichs der Fall, ja die deutschen Buchhändler würden, hierüber befragt, bezeugen müssen, daß der größere Absatz des deutschen Büchermarktes bis vor Kurzem nicht in den deutschen, sondern in den nicht-deutschen Ländern Oestreichs zu finden war. Können wir also bezüglich der höheren geistigen Bildung auf unsre deutschen Sympathien nicht sehr pochen, so ist dies noch weniger bezüglich der gewöhnlichen Schulbildung der Fall. Diese war bisher durchaus nicht im Geiste deutscher Bildung, sie war unterschieden undeutsch, sie war römisch-katholisch, und sie ist dies in den Volksschulen noch heute und wird es so lange bleiben, als nicht der Volksunterricht aus den Händen der Geistlichkeit genommen wird. Unsre deutschen Kinder genießen diesen klerikal zugemessenen Unterricht gemeinsam mit den Kindern anderer Nationalität, und unsre deutschen Sympathien haben es noch nicht dahin gebracht, daß der Bauer und Handwerker in den rein deutschen Provinzen auch nur eine entfernte Ahnung von den Segnungen deutscher Bildung hätte.“ Und nun die politischen Sympathien. „Was will der Deutschöstreicher? Ein einiges Deutschland mit Centralgewalt und Parlament? Will er sich in Frankfurt vertreten wissen? — Gewiß, es giebt auch solche sympathetische Politiker bei uns, welche gleichzeitig in Frankfurt und in Wien ihre constitutionellen Wünsche befriedigen zu können meinen. Der Kern des Volkes aber, der Bauer und Bürger, fragt ganz nüchtern und praktisch: was hab' ich davon? Will man sich ein unzweideutiges Zeugniß über die wirklichen politischen Sympathien des Deutschöstreichers verschaffen, so mache man einmal ein ehrliches Experiment nach der neunapoleonischen Methode. Man lasse einmal in den deutsch-österreichischen Ländern abstimmen: ob zu Deutschland oder zu Oestreich? Vorausgesetzt, daß keine andere Wahl zu einer gemüthlichen Zwitterstellung übrigbliebe, so kann man mit positiver Gewißheit vorhersagen, daß nicht die Majorität, nein, das ganze Land mit Ausnahme einiger politischen Schöngelster und Literaten sich unbedingt für das Verbleiben bei Oestreich aussprechen wird. Und zwar nicht aus überwiegender Sympathie für die heutigen Verfassungszustände in Oestreich, sondern aus dem praktisch gewordenen materiellen Bedürfniß und aus der lebendig gewordenen geistigen Gewohnheit des innigen Verbandes mit den übrigen Ländern der Gesamtmonarchie.“ Niemals hat man aus Deutschösterreich in den letzten Jahren, wo die nationale Bewegung in Deutschland so hoch ging, ein ernst gemeintes Wort brüderlicher Zustimmung zu den Bestrebungen nach deutscher Einigung vernommen. Die wehmüthigen Tiraden der großdeutschen Rhetoren und Demagogen in Schwaben und Bayern, Hannover und Sachsen, man wolle das kerndeutsche österreichische Volk aus Deutschland hinausdrängen, waren vor allem deshalb komisch, weil diese Kerndeutschen sich gar nicht in Deutschland wußten. „Al! unser Sinnen und Trachten,“ sagt der Verfasser

unsrer Schrift, „ist nur auf die innern Verwickelungen, zunächst auf unser Verhältniß zu den nichtdeutschen Ländern Oestreichs gerichtet. Die deutsche Frage hingegen liegt unserm politischen Denken und dem Volksbewußtsein nicht näher, ja beinahe ferner als die italienische, die polnische, die orientalische Frage, und eigentlich macht sie bei uns nur den Staatsmännern Sorge, welche die Strohhalme der alten Verträge als die einzigen Grundpfeiler der östreichischen Politik zu betrachten gewohnt sind.“

Suchen Staatsmänner diesen Schlags die Meinung zu verbreiten, Oestreichs bisheriges Verhältniß zu Deutschland müsse möglichst unverfehrt aufrecht erhalten werden, denn darauf gründe sich Oestreichs Einfluß auf Deutschland und der Einfluß der östreichischen Deutschen auf die andern Nationalitäten des Kaiserstaats, so erklärt der Verfasser unsrer Denkschrift jenen Einfluß Oestreichs auf die Geschichte Deutschlands einfach für Phrase und Märchen, und wir können ihm, wie sehr auch die Behinderung Preußens durch Oestreich bei naturgemäßer Ordnung der schleswig-holsteinischen Sache jetzt gegen ihn zu sprechen scheint, nur Recht geben. Oestreich hat Deutschland vielfach gehemmt, aber ohne daß es ihm selbst zum Nutzen gereicht hätte. Es hat negiren, aber für sich nichts gewinnen können. Als die Probe gemacht wurde, was es in Frankfurt vermöge, im Frühjahr 1859, zeigte sich deutlich, daß sein Einfluß so gut wie Null war. Und als die zweite Probe gemacht wurde, beim Fürstentag von 1863, erlebte man eine zweite große Enttäuschung. Sodann aber: die östreichische Politik hat uns Deutschen in gewissen Bundes- und Congressbeschlüssen verfassungsmäßige Freiheiten verkümmert und gegen die unitarische Partei Schranken gezogen; sehr wohl, aber es führte dabei nur den Vorsitz. Die Führerschaft hatte bis zum Anfang der fünfziger Jahre Rußland und später Frankreich. Rußland und Frankreich waren es, vor deren erklärlichem Uebelwollen eine gründliche Aenderung der Bundesverfassung unmöglich war, und vor Frankreich, nicht vor Oestreich scheute man sich in Berlin, wenn jetzt man in Schleswig-Holstein nicht rascher die erwünschte Ordnung stiftete.

Beachtenswerther scheint der Einwand gegen den Austritt Oestreichs aus dem bisherigen Verbande mit Deutschland, daß dann für die Deutschen in Oestreich die nationale Stütze, der stammverwandte Rückhalt in Deutschland verloren ginge. Die acht Millionen Deutschöstreicher, meint man, würden ohne jene „Unterstützung“ der deutschen Bundesgenossen gegenüber den andern Nationalitäten in Oestreich kaum ihre selbständige deutsche Entwicklung behaupten können, sie würden vielmehr in Gefahr kommen, magyarisirt und slavisirt zu werden. Diese Bedenken klingen im ersten Moment sehr plausibel, zumal man schon jetzt an einigen Punkten, z. B. in Krain (wo die Slowenen in Laibach und Umgegend rasche Fortschritte machen) das Slaventhum dem Deutschthum Boden abgewinnen und an andern, z. B. in Siebenbürgen, die Rumänen stark

überhandnehmen\*) sieht. Im Allgemeinen aber muß man dem Verfasser beipflichten, wenn er diese Bedenken nicht theilen kann. „Nicht die geringe Ziffer der in Oestreich wohnenden Deutschen ist es,“ so antwortet er den Bedenklichen, „wodurch dieselben bisher gegenüber den andern Nationalitäten gefährdet erschienen, so wenig als die vierzig Millionen deutsche Bundesgenossen jenseits der östreichischen Grenzen auch nur den kleinen Finger gerührt haben, um unsre selbständige nationale Entwicklung in Deutschösterreich zu fördern. Die Unterstützung von Seiten unsrer deutschen Brüder hat sich bisher wesentlich auf einige schöne und billige Redensarten beschränkt. Wenn wir Deutschen in Oestreich uns trotzdem von deutscher Bildung genährt und in deutschem Sinn entwickelt haben, so ist dies nur dem unabweislichen Einflusse des deutschen Geistes und seinen wissenschaftlichen und literarischen Leistungen zu verdanken, und je freieren, innigeren und thätigeren Antheil die Oestreicher künftig selbst an diesen Leistungen nehmen, je lebendiger sich das Bewußtsein der geistigen Verwandtschaft und der gemeinsame Wettstreit für die Hebung und Verbreitung deutscher Cultur entwickeln wird, desto inniger wird sich auch ohne jedes äußerliche Band das Verhältniß der Deutschen diesseits und jenseits der östreichischen Grenze gestalten, und desto entschiedener wird sich zugleich das geistige und moralische Gewicht des deutschen Einflusses auf die benachbarten und verbündeten Nationalitäten in Oestreich geltend machen. Und dieser Einfluß wird von Seiten der andern Nationalitäten um so williger als ein vollkommen berechtigter anerkannt werden, je freier er aus der tiefen Quelle deutschen Wesens und Geistes entspringen und je weniger die Regierung sich dieses Einflusses als eines politischen Befehrmittels, als einer bürokratischen Handhabe bedienen wird, um zu Gunsten der centralisirenden Staatsgewalt die verschiedenen Nationalitäten zu germanisiren. Daß das Deutschthum in Oestreich sich unter dem Schutze einer freien Verfassung vollständig zu erhalten und zu entwickeln vermag, davon geben die Deutschen grade in jenen Gebieten Zeugniß, welche bisher außer dem deutschen Bunde waren und daher der angeblichen Unterstützung ihrer deutschen Brüder nicht theilhaft werden konnten.“ „Um wie viel weniger haben die Deutschen in den Erblanden für ihre selbständige nationale Entwicklung zu besorgen, wo sie in unmittelbarem Verkehr mit dem benachbarten Deutschland und selbst in einer compacten Majorität beisammen wohnend, das natürliche Mittelglied zwischen Deutschland und den östlichen Ländern Europas bilden? Um wie viel weniger dürfen sich aber auch die Deutschösterreicher das Armuthszeugniß ausstellen, daß sie, im Besitze der materiell und geistig cultivirtesten Provinzen, gestützt auf eine ansehnliche Landwirthschaft, eine überlegne Industrie,

\*) Nur in Folge einer thörichten Sitte der sächsischen Bauern, welche die Vermehrung der dortigen deutschen Bevölkerung aufhält.

bedeutende Capitalkräfte und eine Reihe von deutschen Bildungsanstalten, tonangebend in der Hauptstadt des Reichs, unmittelbar geschützt und geleitet von einem rein deutschen Fürstenhause, ohne die „Stütze“ der Deutschen „draußen im Reich“ verlassen und verloren wären.“

Allerdings haben die Deutschen in Oestreich bisher eben nicht viel nationales Selbstgefühl und sehr wenig selbständige Kraft entwickelt. Fast überall überließen sie die Wahrung ihrer Interessen der Regierung. Nur in Böhmen traten sie der rührigen Agitation der Czechen als besondre Partei gegenüber, aber auch hier ohne die rechte Entschlossenheit, die ihnen ihre geistige und materielle Ueberlegenheit hätte geben sollen, und immer nach Wien um Unterstützung blickend, die gar nicht nothwendig war. „Wer das Fasnadenthum der Ultraczechen kennt, wer das künstliche Gebäude dieser Wiedergeburt des alten Hussitenthums näher betrachtet, der kann nur darüber lächeln, mit welcher kleinlichen Angst und welcher fieberhaften Erregung sich die guten Deutschen in Böhmen dieser Agitation gegenüber verhalten. Ein einziger thätiger und energischer Mann, redlich unterstützt von seinen deutschen Stammgenossen, müßte im Stande sein, dem Deutschthum in Böhmen jene Achtung und jenes Ansehen zu verschaffen, auf welche es seiner ganzen Stellung und Leistung nach den vollgiltigsten Anspruch hat.“

„Die Deutschen in Oestreich,“ so sagt unsere Denkschrift gegen den Schluß der Betrachtung dieses Punktes hin, „müssen vor allem zu der Erkenntniß gelangen, daß ihre Nationalität und ihre politische Stellung nicht von Außen her geschützt und auch nicht durch ein äußerliches Band gekräftigt werden kann. Sie müssen grade den andern Nationalitäten gegenüber, welche fortwährend die besonderen nationalen Forderungen voranstellen, auch ihre nationale Gemeinsamkeit bekennen und zu einer selbständigen Kundgebung derselben sich vereinigen. Die Deutschen in Oestreich müssen sich vor allem der hohen Mission bewußt zeigen, die ihnen der Geist der Geschichte in dem vielgliedrigen Kaiserstaat angewiesen; sie müssen das alte deutsche Gemeinwesen als die Grundlage communaler und provinzialer Freiheit und Selbstverwaltung wieder herzustellen und zu entwickeln suchen; sie müssen die nationale Autonomie und Föderation innerhalb der Gemeinde, des Kreises und des Landes zur Wahrheit und die ungehemmte Entfaltung der Geistes- und Gewissensfreiheit zum Programm ihrer politischen Thätigkeit machen; dann können sie gewiß sein, daß sich die andern Nationalitäten willig mit ihnen verbinden und ihrer Führung vertrauen werden. Diesen Einfluß auf die Geschichte Oestreichs kann uns keine deutsche Bundesversammlung und auch kein deutsches Parlament, sondern nur unsere eigene Kraft verschaffen. Und wir werden uns um so eher darum bemühen, wenn wir einmal mit uns selbst über die Zukunft unsres nationalen Lebens und unsrer politischen Stellung in Oestreich ins Reine gekommen sind, wenn

wir uns endlich werden entschlossen haben, als ganze Deutsche in einem ganzen Oestreich, nicht aber wie bisher als halbe Oestreicher in einem vierunddreißigtheiligen Deutschland zu leben. Diese Existenz, wo wir mit halbem Leibe im großen deutschen Meere plätscherten, während wir mit der andern Hälfte in Oestreich auf dem Trocknen lagen, diese amphibienhafte Existenz muß nun ein Ende haben.“

Umgestaltung des bisherigen bundesrechtlichen Verhältnisses Oestreichs zu Deutschland in ein rein völkerrechtliches Bündniß, wie es nur zwischen zwei vollkommen selbständigen, einheitlichen, in sich abgeschlossenen Staaten möglich ist, diese deutsche Reform allein kann Oestreich und Deutschland vor der Gefahr, die beiden fortwährend droht, bewahren. „Wir sind es der innern Consolidirung Oestreichs und der innern Consolidirung Deutschlands schuldig, endlich das Verhältniß mit unsern deutschen Stammesgenossen in einer Weise zu ordnen und festzustellen, daß, wie einst das schwarzenberg-stadionsche Wort sehr treffend lautete, „das einige Deutschland und das einige Oestreich“ mit einander verbündet, den Gefahren der nächsten Zukunft in ruhiger Machtentwicklung entgegensehen können.“

Soweit unsre Schrift, welche die Ueberzeugung der deutschen Autonomisten in Oestreich vertritt, einen Standpunkt, den auch d. Bl. einnimmt, und den wir demnächst in Briefen aus Oestreich, die uns zugesagt sind, den jetzt sich vorbereitenden Ereignissen in Pesth und Wien gegenüber vertreten werden. Sollten die Ungarn von dem schroffen Rechtsstandpunkt, den die Majorität gegenwärtig einzunehmen scheint, abzugehen bewogen werden können, so wird ohne Zweifel der Partei der deutschen Autonomisten die Aufgabe zufallen, die Vereinbarung mit Ungarn auf constitutionellem Wege durchzuführen. Die Centralisten sind mit ihrer Weisheit fertig. Schmerling hat sich und seine Anhänger unmöglich gemacht. Nur der Versuch eines gemäßigten Dualismus ist jetzt noch möglich. Gelingt auch dieser nicht, so ist auch Oestreich unmöglich.